

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 5/2013 –

25.04.2013

Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form eines behindertengerechten Kraftfahrzeugs

Anmerkung zu LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.09.2012 – L 2 SO 1378/11

Von Maren Giese, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Bremen

I. Thesen der Autorin

- 1. In der individuellen und personenzentrierten Eingliederungshilfe darf wegen der Funktion des Rehabilitationsrechtes und der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) der Hilfebedarf nicht pauschal betrachtet werden.**
- 2. Eine Behinderung führt nicht zu einem reduzierten Teilhabeanspruch, sondern vielmehr zu der Aufgabe/Herausforderung, abhängig von den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten, die sozialen Kontakte und die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.**

II. Wesentliche Aussagen der Entscheidung

- 1. Für die Beurteilung des persönlichen Bedarfs sind sowohl Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe als auch die Wünsche des behinderten Menschen maßgeblich.**
- 2. Dem Zweck der Eingliederungshilfe steht es nicht entgegen, wenn die Leistungsgewährung an den Leistungsempfänger auch die im Haushalt lebenden helfenden Angehörigen mittelbar betrifft.**
- 3. Es steht § 8 Abs. 3 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHVO) nicht entgegen, wenn der behinderte Mensch das Fahrzeug nicht selbst bedienen kann.**

III. Der Fall

Die 1988 geborene Klägerin, vertreten durch ihre sie pflegende und betreuende Mutter, leidet seit ihrer Geburt an einer seltenen Stoffwechselstörung¹ und ist infolgedessen mehrfach körperlich und geistig behindert. Sie kann weder sprechen noch sehen, leidet unter einer therapieresistenten Epilepsie und ist an einer starken Skoliose erkrankt, weshalb sie zeitweise ein Korsett tragen muss und nicht länger als 20 bis 30 Minuten schmerzfrei sitzen kann.

Die Busse des Öffentlichen Personennahverkehrs sind in der ländlichen Wohnumgebung nicht behindertengerecht ausgestattet, sodass diese von der Klägerin nicht genutzt werden können. Zur Schule wird sie mit einem behindertengerechten Schulbus gefahren, der jedoch in den jährlich insgesamt 15 Wochen Schulferien nicht verkehrt, weshalb die angebotene Ferienbetreuung nur partiell genutzt werden kann.

Mangels eigenem relevanten Einkommen/Vermögen hat die bei ihrer alleinerziehenden Mutter lebende Klägerin im Januar 2006 die Kostenübernahme für die Anschaffung und den behindertengerechten Umbau eines Kraftfahrzeugs (Kfz) als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII beim zuständigen Sozialleistungsträger (Beklagter) beantragt. Dieser holte Stellungnahmen vom Sozialen Dienst des Sozialamtes und beim Gesundheitsamt ein. Beide Stellungnahmen kamen zu dem Ergebnis, dass Anschaffung und Umbau eines behindertengerechten Kfz notwendig seien. Ein Jahr nach Antragstellung verlangte der Beklagte von der Klägerin die Vorlage mehrerer Kostenvoranschläge und eine Auflistung über Anzahl und Zweck von im Monat durchzuführenden Fahrten. Eine solche Auflistung konnte die Klägerin jedoch nicht vorlegen, da mangels eigenen Pkws keinerlei Fahrten (etwa zu Verwandten oder Freunden) statt-

fanden. Dennoch wurde der Antrag mit Bescheid vom 9. Mai 2007 abgelehnt. Zwar gehöre die Klägerin zu dem berechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe; die Behörde sei jedoch nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu dem Ergebnis gekommen, dass kein eigener Pkw notwendig sei, um dem Wunsch nach Teilhabe am sozialen Leben gerecht zu werden. Der Schultransport der Klägerin sei sichergestellt, für Arztbesuche sei die gesetzliche Krankenversicherung zuständig und darüber hinaus sei die Klägerin an den Beförderungsdienst für Schwerbehinderte zu verweisen. Zu diesem Zweck erhielt sie vom beklagten Sozialhilfeträger seit Sommer 2007 Gutscheine über acht Einzelfahrten pro Monat in einem Behindertentaxi. Tatsächlich gibt es im Wohnort der Klägerin jedoch kein Unternehmen, welches derartige Gutscheine annimmt beziehungsweise die Klägerin entsprechend transportieren kann. Der Beklagte konnte außerdem keine Angaben machen, an wie viele Personen derartige Gutscheine ausgegeben werden, noch hatte er Kenntnis darüber, wie viele Fahrzeuge bei den in Frage kommenden Fahrdiensten zur Verfügung stünden.

Die Klägerin erhob am 6. Juni 2007 Widerspruch, der vom Beklagten am 2. Oktober 2007 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Das Kraftfahrzeug und seine Benutzung seien nicht notwendig, da die Klägerin nicht täglich auf ein Fahrzeug angewiesen sei. Darüber hinaus würde die Eingliederungshilfe unzulässigerweise auch der Mutter der Klägerin unmittelbar zugutekommen. Die Klägerin erhob daraufhin Klage beim Sozialgericht (SG) Freiburg², welches der Klage stattgab. Der Beklagte legte hiergegen Berufung mit der Begründung ein, dass höchstmögliche Hilfen nicht Aufgabe der Sozialhilfe seien.

¹ Nichtketotische Hyperglyzinämie.

² SG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 17.02.2011, Az: S 12 SO 5707/07, n. v.

IV. Die Entscheidung

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg wies die Berufung als unbegründet zurück.³ Die Klägerin erfülle die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe und habe somit einen Anspruch gegen den Beklagten als zuständigen Rehabilitationsträger (§ 14 SGB IX, §§ 98 Abs. 1, 97 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 2 AG-SGB XII BaWü i. V. m. § 8 Nr. 4 SGB XII). Der Verwaltung stehe kein Entschließungsermessen, jedoch ein Auswahlermessen zu. Sie habe durch pflichtgemäße Ausübung des Ermessens festzustellen, welche Maßnahmen im konkreten Fall notwendig und geeignet seien. Die Entscheidung des Beklagten sei vorliegend jedoch aus verschiedenen Gründen ermessensfehlerhaft:

- Zunächst habe der Beklagte entgegen dem Untersuchungsgrundsatz aus § 20 SGB X die Umstände des Einzelfalls nicht richtig ermittelt, sodass ihm relevantes Wissen für seine Entscheidung fehlte, wodurch er sein Ermessen fehlerhaft gebraucht habe. Die Klägerin wurde auf die Inanspruchnahme von Behindertenfahrdiensten verwiesen, ohne dass der Beklagte wusste, für wie viele berechnigte Personen wie viele Fahrzeuge zur Verfügung stehen.
- Darüber hinaus treffe den Beklagten ein Organisationsverschulden, da er, wenn er sich Dritter bedient, um Leistungsansprüche zu erfüllen, organisatorisch sicherzustellen habe, dass der Eingliederungsbedarf auch erfüllt werde.
- Schließlich habe der Beklagte durch die Formulierung „Aufgabe der Sozialhilfe sei es nicht, einen sozialen Mindeststandard zu gewährleisten“ in seinem Ablehnungsbescheid deutlich gemacht, entscheidungserhebliche Maßstäbe

nicht ausreichend beachtet und sachfremde Erwägungen angestellt zu haben. Hierzu griff das Gericht speziell die Punkte der Reichweite des Leistungsanspruchs zur Mobilität, die Stärkung der Selbsthilfekräfte und des Zusammenhaltes der Familie durch die Sozialhilfe (§ 16 SGB XII) sowie das Verhältnis des Wunsch- und Wahlrechts zum Wirtschaftlichkeitsgebot auf.

Zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe gehöre insbesondere, die eingeschränkte Teilhabe soweit wie möglich auszugleichen und die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben sowie der sozialen Umwelt zu erhalten beziehungsweise zu ermöglichen. Gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 3 EinglHVO gelte hier ein sehr individueller und personenzentrierter Maßstab. Bei der Auslegung dieser Normen müsse neben Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) und dem Ziel des Rehabilitationsrechtes auch die UN-BRK, und hier konkret Art. 20 UN-BRK, als Auslegungshilfe beachtet werden. Rehabilitation verfolge keinesfalls mehr lediglich die Versorgung eines behinderten Menschen, sondern eine möglichst selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Das Gericht widerspricht der Auffassung des Beklagten, dass der Mutter der Klägerin keine mittelbaren Vorteile durch die Eingliederungshilfe entstehen dürften. Vielmehr gehe aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 und Art. 28 GG) die Stärkung von familiärer Hilfe und Unterstützung hervor.⁴ Auch nach § 16 SGB XII sollen die Leistungen der Sozialhilfe stets die besonderen familiären Verhältnisse berücksichtigen. Dem Zweck der Eingliederungshilfe stehe somit ein mittelbarer Vorteil für Familienangehörige nicht entgegen. Insbesondere dann nicht, wenn in Fällen, wie dem vorliegenden, die Lebenswirklichkeiten der Klägerin und ihrer Mutter (z. B. durch die

³ LSG BaWü, Urteil vom 26.09.2012, Az: L 2 SO 1378/11, juris.

⁴ Dies machte das LSG BaWü bereits in einem anderen Urteil deutlich: LSG BaWü, Urteil vom 11.07.2012, Az: L 2 SO 4215/10, SAR 2012, 122.

ständige Betreuung und Pflege) besonders intensiv miteinander verbunden seien.

Ferner macht der Senat den Anspruch nicht davon abhängig, dass das beantragte Kraftfahrzeug zwingend täglich benötigt werde.⁵ Das LSG verwies hier auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG)⁶, wonach es ausreicht, wenn das Kfz erforderlich sei, um die Begegnung und den Umgang mit anderen Menschen im Sinne einer angemessenen Lebensführung zu fördern (§ 58 SGB IX). Dies impliziere auch Besuche bei Bekannten, Verwandten und Freunden. Die „regelmäßige Nutzung“ sei gegeben, wenn das Kfz wiederkehrend häufig genutzt würde. Wegen der Schwere der Behinderung müsse die Nutzung des Kfz hier zudem besonders flexibel gehalten werden, was jedoch nicht zu Lasten der Klägerin ausgelegt werden dürfe.

Das Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB XII) der Klägerin führe schließlich zur Eingliederungshilfe in Form eines behindertengerechten Pkw und nicht etwa zu einer Aufstockung der gewährten Beförderungsgutscheine. Es entstünden bei Anschaffung und Umbau eines Kfz keine unverhältnismäßigen Mehrkosten im Vergleich zur dauerhaften Nutzung des Schwerbehinderten-Beförderungsdienstes, sodass die Leistung hier angemessen und wirtschaftlich sei (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII).

Der Beschaffung eines solchen Pkw stehe es auch nicht entgegen, dass die Klägerin das Fahrzeug nicht selbst bedienen könne. Behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung ein Kfz nicht selbst bedienen könnten, dürften nicht von der Hilfe ausgeschlossen werden.

⁵ Anders SG Mainz, Urteil vom 31.01.2013, Az: S 10 R 9/11, Pressemeldung 1/2013 des SG Mainz.

⁶ BSG, Urteil vom 02.02.2012, Az: B 8 SO 9/10 R, SGB 2012, 152.

V. Würdigung/Kritik

Der Zweite Senat hat das Urteil des Sozialgerichts Freiburg bestätigt und einen Anspruch der Klägerin auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII i. V. m. §§ 8, 9 EinglHVO in Form eines behindertengerechten Pkw und die Übernahme der angemessenen Betriebskosten (§ 10 Abs. 6 EinglHVO) bejaht. Diese Entscheidung verdient volle Zustimmung.

Hiermit kommt das Gericht der Maßgabe des BSG nach, im Rahmen der Eingliederungshilfe die soziale Teilhabe nicht auf eine Grundversorgung zu beschränken, sondern vielmehr der individuellen Bedarfssituation gerecht zu werden und auf die Wünsche des behinderten Menschen einzugehen.⁷

Das LSG hat hier zu Recht festgestellt, dass die Klägerin auf ein Fahrzeug angewiesen ist. Die erforderliche Mobilität kann in der ländlichen Wohngegend der Klägerin nicht durch andere Hilfen (z. B. Rollstuhl, Behindertentaxi) in ausreichender Weise sichergestellt werden. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Klägerin das Fahrzeug – auch wegen ihres Gesundheitszustandes – unter Umständen nicht täglich nutzen wird. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Bedarf nicht nur vereinzelt besteht.⁸ Zutreffend sieht das Gericht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen als Aufgabe der Eingliederungshilfe. So war es gerade die Intention des Gesetzgebers, nicht mehr nur die Fürsorge und Versorgung der Betroffenen sicherzustellen, sondern deren selbstbestimmte Teilhabe in der Gesellschaft

⁷ BSG, Urteil vom 02.02.2012, Az: B 8 SO 9/10 R, juris Rn. 25 ff.; weiter dazu: Krutzki: Anspruch auf einen schwenkbaren Autositz gegen die Krankenkasse? – Anmerkung zu BSG, Urteil vom 02.02.2012, Az: B 8 SO 9/10 R, Forum A, Beitrag A3-2013 unter www.reha-recht.de, 16.01.2013; anders SG Mainz, Urteil vom 31.01.2013, Az: S 10 R 9/11, Pressemeldung 1/2013 des SG Mainz.

⁸ So auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.09.2007, Az: 3 L 231/05, juris Rn. 11.

und eine möglichst autonome Lebensführung zu fördern.⁹ Die Eingliederungshilfe wirkt insoweit präventiv, rehabilitativ und integrativ.¹⁰ Hierbei ist speziell die Situation junger Menschen zu beachten, für die Mobilität zur gesellschaftlichen und beruflichen Orientierung, Freizeitgestaltung, kulturellen Teilhabe und persönlichen und menschlichen Begegnung eine besondere Rolle spielt. Eine Behinderung darf nicht zu einem reduzierten Teilhabeanspruch führen. Vielmehr muss besonders hier eine bedürfnis- und fähigkeitsgerechte Teilhabe am sozio-kulturellen Leben gefördert werden.¹¹

Gleiches geht aus dem zur Auslegung heranzuziehenden Art. 20 UN-BRK hervor. Demnach ist Deutschland unter anderem verpflichtet, den Bedürfnissen des Einzelnen gerecht zu werden, wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen für die soziale Entwicklung bereitzustellen, Chancengleichheit zu fördern und gesellschaftliche Diskriminierung zu unterbinden.¹²

Dieser Fall hat gezeigt, dass zur Ermittlung des tatsächlichen Hilfebedarfs die konkrete Lebenssituation der betroffenen Person betrachtet werden muss. Eine pauschalisierte Betrachtung kann hingegen zu Ermessensfehlern führen, die wiederum gerichtlich überprüft und korrigiert werden müssen, um das Recht auf soziale Teilhabe zu verwirklichen.

⁹ BT-Drucksache 14/5074, S. 92.

¹⁰ BT-Drucksache 16/7748, S. 1.

¹¹ LSG BaWü, Urteil vom 26.09.2012, Az: L 2 SO 1378/11, juris. Rn. 43 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.09.2007, Az: 3 L 231/05, juris Rn. 18.

¹² Weiter zur Umsetzung und rechtlichen Einordnung der UN-BRK vgl. Masuch: Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden!, Forum D, Beitrag D5-2012 unter www.reha-recht.de, 20.03.2012; Welti: Das Diskriminierungsverbot und die „angemessenen Vorkehrungen“ in der BRK – Stellenwert für die staatliche Verpflichtung zur Umsetzung der in der BRK geregelten Rechte, Forum D, Beitrag D9-2012 unter www.reha-recht.de, 31.05.2012.

VI. Hinweise für die Praxis

Durch die vorliegende Entscheidung wird deutlich, dass es einer sorgfältigen und gewissenhaften Mitwirkung aller Beteiligten am Verfahren bedarf. Da die Eingliederungsleistungen den Sozialhilfeträgern ein Auswahlermessen eröffnen, müssen Tatsachen umfassend und nachvollziehbar vorgetragen werden. So können Ermessensfehler vermieden beziehungsweise aufgedeckt und das eigene Wunsch- und Wahlrecht (z. B. hinsichtlich der jeweiligen Lebensgewohnheiten) verdeutlicht werden.

Da die Verfahrenslänge selbst schon teilhabehinderlich sein kann – hier lagen zwischen Antrag und Urteil des LSG sechseinhalb Jahre – sollte stets auch einstweiliger Rechtsschutz in Betracht gezogen werden. Alternativ wäre auch eine Selbstbeschaffung der Leistung mit anschließender Kostenerstattung gemäß § 15 SGB IX denkbar. Hierbei muss nicht zwangsläufig die Entscheidung des Rehabilitationsträgers abgewartet werden.¹³ Es sollte jedoch keinesfalls § 15 Abs. 1 Satz 5 SGB IX außer Acht gelassen werden, wonach die Erstattungspflicht für die dort aufgeführten Leistungsträger nur eingeschränkt gilt. Der Sozialhilfeträger bleibt jedoch verpflichtet, wenn die Leistung zu Unrecht abgelehnt wurde (§ 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX).

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

¹³ LSG BaWü, Urteil vom 26.09.2012, Az: L 2 SO 1378/11, juris. Rn. 51; BSG, Urteil vom 02.02.2012, Az: B 8 SO 9/10, juris Rn. 21; Hess. LSG, Urteil vom 28.08.2008, Az: L 1 KR 2/05, juris Rn. 22.